Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Fakultät Nachhaltige Infrastruktur B.Sc. Psychologie und Soziologie nachhaltiger Transformation an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 02.06.2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 414, BayRS 2210-1-3 WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung 2
§ 2 Studienziel 2
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums 2
§ 4 Leistungspunkte 2
§ 5 Module und Leistungsnachweise 3
§ 6 Modulhandbuch 3
§ 7 Vorrückungsvoraussetzungen 4
§ 8 Praktisches Studiensemester 4
§ 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote 4
§ 10 Zeugnisse 5
§ 11 Akademischer Grad 5
§ 12 Inkrafttreten 5

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziel

(1) [1]Der Bachelorstudiengang Psychologie und Soziologie nachhaltiger Transformation hat das Ziel, durch praxis- und anwendungsorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden Kompetenzen zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Tätigkeit in nachhaltigen Transformationsprozessen befähigt. [2]Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. [3]Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Seminaren, Fallstudien, Diskussionsrunden, Seminar- und Projektarbeiten. [4]Der Praxisbezug wird insbesondere durch ein praktisches Studiensemester sichergestellt, in denen die Ausbildung auf Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

(2) [1]Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, sozial-ökologische Initiativen durch kommunikations- und sozialpsychologischen sowie soziologischen Instrumente zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Projektleitungsaufgaben oder freiberufliche Aufgaben zu übernehmen. [2]Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen gefördert. [3]Die Absolventinnen und Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben.

(3) [1]Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. [2]Der Abschluss befähigt, in Wirtschaft und Verwaltung mit dem erworbenen Instrumentarium aus dem Themenfeld Psychologie und Soziologie nachhaltiger Transformation besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen, und bestätigt neben dem Studium strategisch orientierter Fachgebiete die Vertiefung in ausgewählten Vertiefungsfächern des Themenfelds Psychologie und Soziologie nachhaltiger Transformation. [3]Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

§ 3
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. [2]Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. [3]Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. [4]Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische Semester und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt werden kann.

§ 4
Leistungspunkte

[1]Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul

sowie für das praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. [2]In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. [3]Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. [4]Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5
Module und Leistungsnachweise

(1) [1]Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmun- gen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. [2]Module sind Zusammenfassungen von Fächern zu thematisch abgerundeten Einheiten. [3]Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch das Modulhandbuch ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verpflichtend zu absolvieren sind.
2. [1]Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. [2]Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. [3]Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6
Modulhandbuch

(1) [1]Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Bei der Ausgestaltung des Modulhandbuchs sind mit Blick auf akkreditierungsrelevante Angaben insbesondere die Vorgaben und Hinweise des aktuellen Leitfadens für Modulbeschreibungen zu beachten. [3]Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. [4]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere hinreichende Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die Moduldauer und die Angebotshäufigkeit der einzelnen Module,
2. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit dies in einer Fremdsprache erfolgt,
3. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden, die Leistungspunkte sowie den Arbeitsaufwand je Modul und Studiensemester,
4. die Lehrformen der einzelnen Module,
5. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen sowie zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,

6. die Voraussetzungen für die Belegung von einzelnen Modulen gemäß dieser Satzung und Anlage,
7. die empfohlenen Voraussetzungen für einzelne Module,
8. die angestrebten Lernergebnisse sowie die Inhalte der einzelnen Module und
9. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation.

(3) Im Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehr- veranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt wird.

(4) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7
Vorrückungsvoraussetzungen

(1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.

(2) Der Eintritt in das Praktikum des praktischen Studiensemester setzt neben dem vollen Erbringen der Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt die Erbringung von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten aus dem dritten und vierten Studiensemester voraus.

§ 8
Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnitts umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.

§ 9
Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend", in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurden.

(2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage ein.

§ 10
Zeugnisse

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11
Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12
Inkrafttreten

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 02.06.2025, des Beschlusses des Hochschulrats vom 22.07.2025 und durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Ingolstadt genehmigt.

Ingolstadt, den 14.10.2025

gez.

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Diese Satzung wurde am 20.10.2025 an der Technischen Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.10.2025 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 20.10.2025.